

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen israelischen Nationaltrainer

Emmanuel Schaffer

der am 28. Dezember 2012 im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Der in Deutschland geborene Schaffer absolvierte seine Ausbildung zum Fußball-Lehrer in den Jahren 1958 und 1959 an der Deutschen Sporthochschule in Köln. Er hat sehr viel für die Entwicklung des Fußballs in Israel getan. Bei der bisher einzigen WM-Teilnahme Israels 1970 in Mexiko hat er die Mannschaft ebenso betreut wie zwei Jahre zuvor bei den Olympischen Spielen in Mexiko, bei denen er mit seinem Team das Viertelfinale erreichte.

Emmanuel Schaffer war nicht nur ein außergewöhnlicher Trainer, sondern auch ein enger Freund des DFB. Mit großem Engagement hat er sich viele Jahre für die Beziehungen zwischen dem Israelischen Fußball-Verband und dem Deutschen Fußball-Bund eingesetzt.

In Würdigung seiner außerordentlichen Verdienste um den internationalen und den deutschen Fußball wurde er im Dezember 2005 mit dem Golden Award des DFB ausgezeichnet.

Mit Emmanuel Schaffer haben wir einen liebenswerten Menschen verloren, der vor allem durch seine Bescheidenheit viele Freunde gewonnen hat.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Emmanuel Schaffer nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Wolfgang Niersbach
Präsident

Helmut Sandrock
Generalsekretär

DFB-Präsidium

Ehrungen

Badischer Fußballverband: Helmut Fromm (Neckargerach), Gerhard Schwörer (Mühlacker),

Herwig Werschag (Angelbachtal), Heinrich Zeier (Lauda-Königshofen).

Bayerischer Fußball-Verband: Karl Dirr (Bubesheim), Wolfgang Taubert (Mellrichstadt).

Fußball-Landesverband Brandenburg: Helmut Liepke (Joachimsthal).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband: Thomas Wronski (Preetz).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Richard Frodermann (Bad Salzuflen), Gerhard Guckel (Bad Salzuflen), Theodor Schröder (Kalletal).

Berufungen

Bedingt durch das Ausscheiden von Holger Hieronymus als Geschäftsführer der DFL hat das DFB-Präsidium in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 in Frankfurt/Main seinen Nachfolger Andreas Rettig (Frankfurt/Main) in den Vorstand, Spielausschuss, die Kommission Prävention und Sicherheit, in die Schiedsrichter-Kommission und in den Lehrstab Trainerausbildung des DFB berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 6 Nr. 3. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB Dr. Thomas Schulz, Erfurt (Thüringer Fußball-Verband), und Dr. Markus Sugg, Krefeld (Fußballverband Niederrhein), als weitere Dopingkontrollärzte für den Bereich des Deutschen Fußball-Bundes berufen.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung um einen neuen Abschnitt 22. (DFB B-Junioren Futsal-Cup) zu ergänzen:



22. DFB B-Junioren Futsal-Cup

§ 108

Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, wird nach den internationalen Futsal-Spielregeln der FIFA, der Satzung und den Ordnungen des DFB gespielt.

§ 109

Teilnehmer am DFB B-Junioren Futsal-Cup

1. Am DFB B-Junioren Futsal-Cup nehmen acht Mannschaften teil.
2. Teilnahmeberechtigt sind die fünf B-Junioren Futsal-Cup-Meister der Regionalverbände sowie die Vize-Meister der Regionalverbände Nord, West und Süd.

§ 110

Austragungsmodus

1. Die Spiele um den DFB B-Junioren Futsal-Cup werden in Turnierform nach folgendem Modus ausgerichtet:

Es werden zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gebildet, die im Meisterschaftssystem in einfacher Runde gegeneinander spielen. Für die Rundenspiele gilt folgende Regelung: Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Sieger der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.

Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele werden nachstehende Kriterien zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) Das Ergebnis im direkten Vergleich.
 - b) Bessere Tordifferenz.
 - c) Höhere Anzahl der geschossenen Tore.
 - d) Strafstoßschießen.
2. Die beiden Gruppensieger und -zweiten bestreiten das Halbfinale nach folgendem Modus: Sieger Gruppe A gegen Zweiter Gruppe B, Sieger Gruppe B gegen Zweiter Gruppe A. Endet ein Halbfinalspiel nach Ende der regulären Spielzeit unentschieden, wird die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.
 3. Die beiden Sieger der Halbfinalspiele bestreiten das Endspiel. Das Endspiel wird bei unentschiedenem Ausgang um 1 x 5 Minuten verlängert. Ist in der Nachspielzeit keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch ein Sechsmeterschießen ermittelt.

Die beiden Verlierer der Halbfinalspiele bestreiten das Spiel um Platz drei. Endet ein Platzierungsspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt die Entscheidung durch ein Sechsmeterschießen.

4. Die Spielzeit aller Spiele des DFB B-Junioren Futsal-Cups beträgt 1 x 20 Minuten (Brutto, letzte Minute Nettospielzeit) ohne Seitenwechsel.

§ 111

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler aus den Jahrgängen U 17 oder jünger teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen um den DFB B-Junioren Futsal-Cup sind nur Spieler spielberechtigt, die über eine gültige Spielerlaubnis für ihren Verein verfügen. Gastspielerlaubnisse sind unter Einwilligung des Stammvereins möglich.
3. Eine Mannschaft besteht aus maximal zwölf Spielern / Spielerinnen, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.

Die Spieler müssen sich vor Turnierbeginn durch einen Spielerpass legitimieren.

4. Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt durch die Schiedsrichter.

§ 112

Schiedsrichter und Turnierleitung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und des Zeitnehmers erfolgt durch den DFB. Jedes Spiel wird von drei Schiedsrichtern und einem Zeitnehmer geleitet.
2. Die Turnierleitung besteht aus drei Personen und ist für die endgültigen Entscheidungen von im Reglement nicht vorgesehenen Fällen zuständig. Die Anordnungen der Turnierleitung sind für alle Beteiligten verbindlich. Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

§ 113

Kostenregelung beim DFB B-Junioren Futsal-Cup

Der DFB trägt die Kosten für die Anreise, Unterbringung (zwei Nächte) und Verpflegung für zwölf Spieler und fünf Begleiter.

Alt Abschnitt 22. (§ 108) wird neu Abschnitt 23. (§ 114).

Änderungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung folgende Än-



derungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen beschlossen:

§ 10

§ 10 Nr. 5. wird neu gefasst:

5. Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage muss von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können.

Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10 Nr. 2.) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.

§ 17

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

Grundsatz

- Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
- Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, vereinsorganisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Gästefans durch den Ordnungsdienst des Gastvereins begleiten zu lassen und im Stadion des Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.

Art und Umfang der Einbeziehung des Ordnungsdienstes des Gastvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen im Stadion sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen. Die Gästeordner sollen bei Heimspielen ihres Vereins im Heimbereich tätig und den Fans ihres Vereins bekannt sein sowie Kenntnisse über die mitreisende Fanszene haben.

Die Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins - vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein - lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.

In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden. Heim- und Gastverein müssen sich dann insbesondere über die Kostentragung verständigen.

Die Bundespolizei und die für die Platzanlage zuständige Polizei sind über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen - vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen mit dem Heimverein - nicht zu.
- Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.
- Im Einvernehmen mit den für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste ist ein Sicherheitskonzept aufzustellen und der DFL/dem DFB vorzulegen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen (siehe Muster-Sicherheitskonzept des DFB).

§ 18

§ 18 wird wie folgt geändert:

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

- Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu trauen. Der Sicherheitsbeauftragte des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein.

Ist ein Sicherheitsbeauftragter verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer fachlich qualifizierter Vertreter dessen Aufgaben übernehmen.

- Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
 - den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden;
 - positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und der DFL sowie den an den Spielen jeweils beteiligten Vereinen umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen;



- die gemäß § 3 Absatz 2 jährlich durchzuführende Platzanlageninspektion zu leiten oder - soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt - an diesen verantwortlich mitzuwirken;
- spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in jeder Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über die Sicherheitsbesprechungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen ist diese Niederschrift unverzüglich auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

Grundsätze sowie Struktur einer Sicherheitsbesprechung sind der Anlage 5 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.
4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB eng zusammenzuarbeiten.

§ 20

§ 20 wird um eine neue Nr. 4. ergänzt:

4. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 32 muss der Veranstaltungsleiter (§ 20) des Heimvereins an den Sicherheitsbesprechungen teilnehmen.

§ 22

§ 22 Nrn. 1. und 2. werden geändert:

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs, zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche lageabhängig Kontrollen der Besucher und der von ihnen mitgeführten Gegenstände durchzuführen. Die Kontrollenrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen, insbesondere verhältnismäßig und sorgfältig, durchgeführt werden können.

2. Die Kontrollen umfassen

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, sodass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,

- die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich sogenannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils gelgenden Stadionordnung (§ 28) nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel,
 - Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.

§ 22 wird um eine neue Nr. 6. ergänzt:

6. Bei Einzel-Kontrollmaßnahmen gegenüber Gästeanhängern, die in umschlossenen Räumen oder auf nicht einsehbaren, umschlossenen Flächen durchgeführt werden, muss der Heimverein auf Verlangen des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins die Möglichkeit einräumen, dass entweder dieser selbst oder ein durch ihn zu benennender offizieller Vertreter des Gastvereins den jeweiligen Kontrollen als Beobachter beiwohnen kann, sofern die zu kontrollierende Person ihr Einverständnis hierzu erklärt.

§ 26

§ 26 Nrn. 6. und 7. werden neu gefasst:

6. Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballereinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen und Fan- und Sicherheitsbeauftragte mitwirken zu lassen.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung dem DFB und der DFL nachzuweisen.

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:



- übertragene Aufgaben (Absatz 10)
Aufgabenkatalog,
zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,
- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,
- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.

§ 30

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

Fanbeauftragter

1. Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.
2. Aufgabe des Fanbeauftragten ist es unter anderem, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.
4. Ein Fanbeauftragter nimmt an den Sicherheitsbesprechungen spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei Bedarf zusätzlich an den spieltagsbezogenen Sicherheitsbesprechungen teil.
5. Der beim Spiel anwesende Fanbeauftragte hat ferner die Aufgabe, positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse, vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreport-

bogens zu erfassen und auszuwerten und dem DFB und der DFL umgehend nach Durchführung des Spiels mitzuteilen.

§ 32

§ 32 Nr. 1. wird geändert und eine neue Nr. 2. und eine neue Nr. 3. eingefügt:

Spiele mit erhöhtem Risiko/Spiele unter Beobachtung

1. Spiele mit erhöhtem Risiko

- a) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
- b) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Heimverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane - insbesondere des Einsatzleiters der Polizei - zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.
- c) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht ordnen.
- d) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten sowohl für Steh- als auch Sitzplatzbereiche;
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsläufige Kanalisierung),
 - Einrichten und Freihalten sogenannte „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
 - Durchführung von verstärkten Personenkontrollen;
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen;
 - Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung;



- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels;
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins;
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken.

Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Gastverein ist über die Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Diese Darlegung soll grundsätzlich im Rahmen der Niederschriften zu den Sicherheitsbesprechungen erfolgen und dokumentiert werden.

2. Spiele unter Beobachtung

- Spiele unter Beobachtung sind Spiele, bei denen die Voraussetzungen für ein Spiel mit erhöhtem Risiko nicht vorliegen, bei denen aufgrund allgemeiner Erkenntnisse sowie Verhaltensweisen der Zuschauer in der Vergangenheit Sicherheitsbeeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen sind.
- Zur Beobachtung dieser Spiele kann die DFB-Zentralverwaltung eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

3. Sicherheitsaufsichten

Der mit der Sicherheitsaufsicht Beauftragte ist den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vereine stellen sicher, dass der Beobachter Zutritt zu allen Bereichen und sicherheitsrelevanten Besprechungen hat.

DFB-Schiedsrichter-Kommission

Internationale Schiedsrichter des DFB 2013

Die Schiedsrichter-Kommission des Fußball-Weltverbandes (FIFA) hat die internationale Schiedsrichter-Listen 2013 verabschiedet und dabei den DFB-Vorschlägen für die deutschen Unparteiischen zugestimmt.

Neu zum Kreis der deutschen FIFA-Schiedsrichter gehören Christian Dingert (Lebecksmühle) und Tobias Welz (Wiesbaden). Als weitere DFB-Unparteiische gehören wie bisher folgende Schiedsrichter der internationalen Liste an: Deniz Aytekin, Dr. Felix Brych, Marco Fritz, Manuel Gräfe, Thorsten Kinßhofer, Florian Meyer, Wolfgang Stark und Felix Zwayer.

Die weiteren Nominierungen:

FIFA-Schiedsrichter-Assistenten

Christoph Bornhorst, Mark Borsch, Markus Häcker, Holger Henschel, Guido Kleve, Stefan

Lupp, Mike Pickel, Jan-Hendrik Salver, Detlef Scheppe und Thorsten Schiffner.

FIFA-Futsal-Schiedsrichter

Swen Eichler und Stephan Kammerer.

FIFA-Schiedsrichterinnen

Christine Baitinger, Dr. Riem Hussein, Marija Kurtes und Bibiana Steinhaus.

FIFA-Schiedsrichter-Assistentinnen

Christina Biehl, Inka Müller-Schmäh, Katrin Rafalski und Marina Wozniak.

DFB-Zentralverwaltung

Verlängerung der DFB-Lizenzen

Die vom DFB lizenzierten Trainer mit B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz sind gemäß der DFB-Ausbildungsordnung angehalten, ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. Innerhalb von drei Jahren müssen alle Lizenz-Inhaber 20 Lerneinheiten (LE) an Fortbildung nachweisen. Die Fortbildungs-Veranstaltungen für B-Lizenz-Inhaber werden durch den DFB geregelt und durchgeführt. Unter www.dfb.de Rubrik Training / Ausbildungstermine stehen alle Informationen zu Terminen und Veranstaltungsorten für B-Lizenz-Fortbildungs-Maßnahmen zur Verfügung.

A-Lizenz-Inhaber und Fußball-Lehrer haben die Möglichkeit der Fortbildung beim Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL). Dieser bietet zahlreiche Fortbildungs-Maßnahmen in den acht regionalen Verbandsgruppen und jährlich einen Internationalen Trainer-Kongress (ITK) an. Weitere Informationen zu Terminen und Veranstaltungsorten sind bei den Landesverbänden bzw. beim BDFL (www.bdfl.de) zu erhalten.

Die Verlängerung der alle drei Jahre ablaufenden DFB-Lizenzen erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Fußball-Bund.

Seit dem 1. Juli 2012 müssen alle Lizenz-Inhaber (B-, A- und Fußball-Lehrer-Lizenz) folgende Unterlagen zur Verlängerung ihrer Lizenz beim DFB, Abteilung Trainerwesen, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, einreichen:

1. Fortbildungs-Nachweis (im Original)

2. Alte bzw. abgelaufene Lizenz-Karte

Im Gegensatz zum vorherigen Verfahren müssen Lizenz-Inhaber, die ihre Unterlagen eingereicht haben, nicht vorab die jeweilige Verlängerungsgebühr überweisen.

Wenn die Unterlagen vollständig beim DFB eingegangen sind, erhalten die Antragsteller eine Rechnung und eine Rechnungsnummer. Bei der Zahlung ist diese Rechnungsnummer unbedingt anzugeben. Erst nach Begleichung der Rechnung wird die Lizenz verlängert und vom DFB zugesandt.



Sollte die Verlängerungsgebühr vorab und ohne Rechnungsstellung überwiesen worden sein, wird diese zurück überwiesen und dem Lizenz-Inhaber nach Erhalt der jeweiligen Unterlagen eine Rechnung ausgestellt.

Bei Rückfragen steht die Abteilung Trainerwesen unter trainer@dfb.de oder +49 (0)69 6788-0 zur Verfügung.

Erwin Bugar neuer Präsident

Erwin Bugar ist neuer Präsident des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA). Der 60-jährige Rechtsanwalt aus Möckern, bislang 1. Vizepräsident Recht und Satzungsfragen, wurde auf dem Verbandstag in Magdeburg zum Nachfolger von Werner Georg gewählt. Georg hatte dem Verband seit 2008 vorgestanden.

Neben dem Präsidium wählten die Delegierten auch die Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer neu.

Zu den Ehrengästen gehörten unter anderem die DFB-Vizepräsidenten Karl Rothmund und Rainer Milkoreit sowie der Präsident des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, Andreas Silbersack.

Dr. Stephan Lang neuer Vizepräsident

Der Vizepräsident des Südbadischen Fußballverbandes, Walter Kautz, hat aus persönlichen Gründen sein Amt niedergelegt. Zu seinem Nachfolger hat der Verbandsvorstand Dr. Stephan Lang (Achern) berufen.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.dfb.de
www.fussball.de

E-Mail: info@dfb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main



Schiedsrichter, Abo!



Nur 15 Euro im Jahr!
So entgeht Ihnen keine Ausgabe!

Hier schreiben die Fachleute -
alle Informationen aus erster Hand!

So einfach geht's:

Abo-Bestellung an MEDIENHAUS KUPER GmbH,
Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler,
telefonisch unter **0 24 03/94 99 - 0**,
per Fax unter **0 24 03/949 949**
oder einfach bequem per E-Mail: **abo@medienhaus-kuper.de**



EURO LLOYD
DFB REISEBÜRO
PART OF HRG GERMANY

Reisen wie die Profis

... mit den Profis



Euro Lloyd DFB

Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes

Euro Lloyd DFB Reisebüro GmbH
Otto-Fleck-Schneise 6a
D-60528 Frankfurt am Main
Tel. +49 (0)69 677 207-20
Fax +49 (0)69 677 207-29

www.eurolloyd-dfb.de

A Hogg Robinson Group company